



Ls Js ( )

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

1.  
D  
geboren am  
wohnhäufig  
, Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin

2.  
M  
geboren am  
wohnhäufig  
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Volker König, Veerßer Straße 50, 29525 Uelzen

wird die Sache gemäß § 270 StPO an die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des  
Landgerichts Stade verwiesen.

#### Gründe:

Den Angeklagten wird in den Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom  
16.11.2011, 28.12.2011 und 06.01.2012 Subventionsbetrug im besonders schweren Fall,  
Insolvenzverschleppung und Bankrott teilweise gemeinschaftlich handelnd vorgeworfen.

Die Verfahren wurden vor dem Schöffengericht des Amtsgerichts Uelzen eröffnet und später  
zur gemeinsamen Hauptverhandlung verbunden. Am 01.06.2012 wurden durch den  
Vorsitzenden des Schöffengerichts vier Hauptverhandlungstage in diesem Verfahren  
anberaumt. Das Verfahren musste bereits nach dem ersten Hauptverhandlungstag

ausgesetzt werden, da noch Nachermittlungen erforderlich wurden und abzusehen war, dass mit den anberaumten Hauptverhandlungstagen nicht auszukommen sein wird und eine Fortsetzung innerhalb der Dreiwochenfristen nicht möglich war.

Nach den erfolgten Nachermittlungen sind dann letztlich mit Verfügung vom 25.04.2013 zehn neue Hauptverhandlungstermine anberaumt worden.

Nunmehr haben die Verteidiger am ersten Hauptverhandlungstag die Zuständigkeit des Amtsgerichts Uelzen gerügt und Verweisung an die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade beantragt, wegen des besonderen Umfangs des Verfahrens.

Diese Rüge ist gemäß § 6a S. 3 StPO zulässig, da sie vor Beginn der Vernehmung der Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht wurde.

Die Rüge ist auch begründet. Es handelt sich, was schon durch die Anberaumung von zehn Hauptverhandlungstagen deutlich wird, um ein Verfahren besonderen Umfangs im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG. In der Literatur wird dieser besondere Umfang angenommen bei zu erwartenden sechs oder mehr Verhandlungstagen. Hier sind ohnehin schon zehn Hauptverhandlungstage angesetzt und es erscheint durchaus wahrscheinlich, dass durch weitere Beweisanträge noch mehr Hauptverhandlungstage notwendig werden könnten. Das Verfahren hebt sich damit auch ganz deutlich aus dem normalen Umfang der beim Amtsgericht zu verhandelnden Schöffensachen heraus.

Das Verfahren war daher antragsgemäß an die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade zu verweisen.